

Knochensystem

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
6	Geheilte Knochenbrüche oder Knochenerkrankungen ohne Deformierung oder Funktionsstörung.	<p>Osteosynthetisch versorgte, geheilte Knochenbrüche mit noch liegendem reizlosem Implantat ohne Funktionseinschränkung.</p> <p>Gutartige, im Dienst nicht hinderliche Geschwülste (z.B. Exostose, Knochenzyste) bei voller Belastbarkeit.</p>	<p>Mit Veränderungen geheilte Knochenbrüche und Knochenerkrankungen, die die Ausübung des militärischen Dienstes nicht wesentlich erschweren.</p> <p>Gutartige, durch Kleidung verdeckte oder vereinzelt Knochenauswüchse, die die dienstliche Leistungsfähigkeit nur unwesentlich behindern. Entsprechende Residuen nach Abschluss einer Therapie.</p> <p>Das Tragen der jeweils geforderten Dienstbekleidung und/oder persönlichen Ausrüstung muss uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p>Osteosynthetisch versorgte, geheilte Knochenbrüche mit noch liegendem reizlosem Implantat mit mäßiger Funktionseinschränkung.</p> <p>Mit oder ohne Deformierung (konservativ/operativ behandelt) geheilte Knochenbrüche mit mäßiger Funktionseinschränkung von Gelenken der betreffenden Gliedmaßen.</p> <p>Osteomyelitis 3 Jahre rezidivfrei (ohne Nachweis akuter osteomyelitischer Veränderungen).</p> <p>Gutartige, größere Knochenauswüchse und Residuen nach Abschluss einer Therapie, die einen Einsatz in bestimmten Funktionen zulassen.</p>	<p>Akute Erkrankungen oder Verletzungen der Knochen.</p> <p>Zustand nach operativer Knochenbruchbehandlung bei noch nicht ausreichender Konsolidierung der Fraktur und/oder noch vorhandener Funktionseinschränkung von Gelenken der betreffenden Gliedmaßen mit der Aussicht auf Besserung.</p> <p>Gutartige, größere Knochenauswüchse, deren operative Entfernung zumutbar ist und die nach Entfernung mindestens eine Beurteilung nach IV 5 erwarten lassen.</p> <p>Nachuntersuchung spätestens nach 12 Monaten erforderlich.</p>	<p>Ungünstig verheilte Knochenbrüche oder Knochenerkrankungen mit nicht besserungsfähigen Folgeerscheinungen (z.B. Pseudarthrosen mit statischer oder funktioneller Auswirkung und/oder erheblicher Beeinträchtigung der Gesamtstatik der betreffenden Gliedmaßen).</p> <p>Chronische oder fortschreitende Erkrankungen der Knochen, die jeden militärischen Dienst unmöglich machen (u.a. bösartige Neubildungen).</p> <p>Gutartige, große, hinderliche Knochenauswüchse, deren Entfernung nicht zumutbar ist.</p>

Anmerkungen:

- Im Zweifelsfall ab Gradation IV chirurgische oder orthopädische Untersuchung mit prognostischer Einschätzung nach Abschluss der Knochenbruchbehandlung erforderlich.
- Für sekundäre Erscheinungen wie Atrophie, Versteifungen usw. sind entsprechende GNr zu verwenden.
- Hirnschädelfrakturen und -deformitäten sind nach GNr 16, Gesichtsschädelfrakturen nach GNr 34 und Wirbelfrakturen nach GNr 42 zu beurteilen.